

# Hintergründe und Ziele Landwirtschafts- zählung 2010

Die Akzeptanz der Landwirtschaftszählung durch die Landwirte ist eine Grundvoraussetzung für realitätsnahe Aussagen über die Situation der deutschen Landwirtschaft. Insofern ist es wichtig, dass gerade die landwirtschaftlichen Berater als mögliche Multiplikatoren über die Landwirtschaftszählung 2010 gut informiert sind und den Landwirten fundierte Antworten zur Verwendung der erfragten Daten geben können.

Foto: bilderbox – Fotolia.com



Die Landwirtschaftszählung 2010 ist Teil der von der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen (FAO) initiierten weltweiten Agrarzensus. Damit ist dies der neunte Zensus seit 1930, er wird von etwa 100 Staaten im Zeitraum von 2006 bis 2015 durchgeführt. Landwirtschaftszählungen dienen dabei einer umfassenden und aktuellen Situationsaufnahme in der Landwirtschaft, um belastbare, unabhängige Informationen zu erhalten.

In der Europäischen Union wurde die Landwirtschaftszählung 2010 federführend durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) geplant und in der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 umgesetzt. Dadurch ist gewährleistet, dass europaweit eine weitgehend harmonisierte Befragung aller landwirtschaftlichen Betriebe durchgeführt wird. Dies ist eine grundlegende Voraussetzung, um vergleichbare statistische Informationen als unerlässliche Grundlage für Entscheidungen – insbesondere auf europäischer Ebene – bereitzustellen.

Mit den von den Agrarstatistikern gesammelten Daten werden konkrete Zahlen zu vielen Fragestellungen zur Verfügung gestellt, die nicht nur für die Agrarpolitik, sondern auch für Verbände, wissenschaftliche Einrichtungen, Berater und Landwirte unter anderem in der agrarpolitischen Diskussion von Interesse sind. Wie ändert sich die Betriebs- und Marktstruktur

der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland? Wie stellt sich die Erwerbssituation in der Landwirtschaft dar? Welche Rolle spielt die Landwirtschaft im ländlichen Raum? Agrarstatistische Informationen bilden somit ein zentrales Element der informationellen Infrastruktur für zahlreiche Untersuchungen, Meldungen und Entscheidungen im gesamten Agrarbereich.

## Mindestgrößen

In Deutschland ist die Landwirtschaftszählung im Agrarstatistikgesetz\* angeordnet und wird im ersten Halbjahr 2010 durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder durchgeführt. Zur Landwirtschaftszählung werden alle landwirtschaftlichen Betriebe befragt, die bestimmte Mindestgrößen erreichen. Dies sind Betriebe mit mindestens fünf Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie Betriebe mit bestimmten Mindestzahlen an Nutztieren oder festgelegten Mindestflächen an Sonderkulturen.

Inhaltlich weicht diese Zählung in vielen Bereichen deutlich von den vorhergehenden Zählungen ab. Hintergrund ist, dass in der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU Themen wie die ländliche Entwicklung und der Umwelt- und Klimaschutz an Bedeutung gewonnen haben. Gleichzeitig sind die klassischen Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik, wie die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards für die Landwirte

und die Versorgung der Bevölkerung mit erschwinglichen und sicheren Lebensmitteln, immer noch aktuell.

## Zwei Erhebungen

Entsprechend gliedert sich die Landwirtschaftszählung in Deutschland in eine Hauptidehebung und eine einmalige Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden. Schwerpunkte der Hauptidehebung sind Fragen zur Bodennutzung und zu den Tierbeständen, zu den Pachtverhältnissen, zum Öko-Landbau, zu den Arbeitskräften und Einkommenskombinationen und zur Berufsbildung. Mit der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden werden bei einer Stichprobe von 80.000 Betrieben gemeinsam mit der Hauptidehebung einmalig Angaben zur Bodenbearbeitung, zur Fruchtfolge und zum Erosionsschutz, zu Landschaftselementen, zu Stallhaltungsverfahren und zur Weidehaltung sowie zu Anfall, Lagerung und Ausbringung von tierischem Wirtschaftsdünger erfragt. Eine Besonderheit bildet die ab Mai 2010 stattfindende Nacherhebung zur Bewässerung in landwirtschaftlichen Betrieben. Hier werden gezielt nur die Betriebe um weitere Angaben gebeten, die im Jahr 2009 Freilandflächen bewässert haben.

Aufgrund des umfassenden Merkmalskatalogs des europäischen Agrarzensus wurden national nur sehr wenige weitere Fragen aufgenommen, zum Beispiel

@  
[www.landwirtschaftszaehlung.de](http://www.landwirtschaftszaehlung.de)

\* Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 438)

die Regelungen zur Hofnachfolge. An der Erstellung der Fragebogen waren im Rahmen so genannter Pretests auch Landwirte beteiligt, um die Verständlichkeit des Fragebogens für alle Auskunft gebenden Landwirte zu erhöhen. Dabei hat sich gerade bei den neuen Merkmalen zu den Produktionsmethoden gezeigt, dass es schwierig ist, für alle Fragen allgemeingültige, für alle Landwirte gleichermaßen verständliche Formulierungen zu finden. Daher wurde im Fragebogen großer Wert auf die Erläuterungen gelegt, um den Landwirten das selbständige Ausfüllen zu erleichtern.

## Erste Ergebnisse 2011

Die Fragebogen werden im Zeitraum Januar bis März 2010 durch die Statistischen Ämter an die Betriebe versendet. In einigen Bundesländern erfolgt die Erhebung auch durch Erhebungsstellen oder -beauftragte der Gemeinden. Erhebungsstellen sind vom normalen Verwaltungsvollzug getrennte Einheiten, die ausschließlich statistische Aufgaben wahrnehmen, auch um den Datenschutz sicherzustellen. Den Erhebungsstellen und -beauftragten werden die Fragebogen durch das zuständige Statistische Landesamt zur Verfügung gestellt und die Mitarbeitenden werden durch das Landesamt geschult. Die Datenaufbereitung und -verarbeitung übernehmen jedoch ausschließlich die Statistischen Ämter.

Aufgrund des umfangreichen Merkmalsprogramms war die weitestgehende Entlastung der Landwirte von statistischen Auskunftspflichten ein Ziel der Erhebungsorganisation, insbesondere durch die Nutzung von Verwaltungsdaten. Der Beantwortungsaufwand für die einzelnen Landwirte wird daher maßgeblich vom Vorhandensein geeigneter landesspezifischer Verwaltungsdaten, zum Beispiel zur Bodennutzung, abhängen. Es liegen jedoch bei weitem nicht alle der statistisch relevanten Daten in der Agrarverwaltung vor, so dass viele Daten auch für die Landwirtschaftszählung direkt beim Landwirt mit Fragebogen erfragt werden müssen.

Erste Ergebnisse sollen bereits Anfang des Jahres 2011 vorgestellt werden, denen noch zahlreiche

Fachveröffentlichungen durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder folgen. Die Ergebnisse der Landwirtschaftszählung liefern der Europäischen Kommission und dem Rat zahlreiche Informationen für die Gestaltung der zukünftigen Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU von 2013 bis 2020. Ein Beispiel hierfür ist die Konzeption der Programmplanung und -umsetzung im Rahmen des ELER.

## Datenschutz

Dabei ist deutlich hervorzuheben, dass alle aus der Landwirtschaftszählung gewonnenen Daten der gesetzlich festgeschriebenen statistischen Geheimhaltung unterliegen. Die statistische Geheimhaltung gewährleistet die strikte Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug. Somit dürfen Behörden und Ämtern außerhalb des statistischen Systems keinerlei betriebsbezogene Einzelangaben übermittelt werden.

Für die Landwirtschaft ist dies von Interesse, da die Betriebe im Rahmen von Anträgen, Auflagen und Kontrollen zahlreichen Datenanforderungen von Behörden unterliegen. Die in der Landwirt-

schaftszählung erhobenen Einzelangaben sind, wie alle anderen betriebsbezogenen Einzeldaten der amtlichen Agrarstatistik, diesen Behörden nicht zugänglich. Damit können unter anderem Einzeldaten zu den Produktionsmethoden auch nicht für Cross-Compliance-Kontrollen verwendet werden.

## Rolle der Beratung

Mit diesen Ausführungen zur Landwirtschaftszählung 2010 möchte die amtliche Statistik auch bei den landwirtschaftlichen Beratern, unabhängig von der jeweiligen Beratungsorganisation, um Unterstützung für eine erfolgreiche Durchführung der Landwirtschaftszählung 2010 werben. Dies kann bereits durch die sachkundige Vermittlung der Ziele und Inhalte der Landwirtschaftszählung gegenüber den Landwirten geschehen, aber auch durch Information und Unterstützung der Landwirte bei der umfangreichen Datenerhebung selbst. Die Kenntnis über das Zustandekommen und den Nutzen der Landwirtschaftszählung sowie die Verwendung der Daten kann die Akzeptanz gegenüber der Statistik erhöhen und damit letztlich jedem Nutzer dieser Zahlen helfen.

**Der Autor**  
Dr. Torsten  
Blumöhr  
Statistisches  
Bundesamt, Bonn  
torsten.blumoehr@  
destatis.de

## Bundesgesetzblatt September bis Oktober 2009

- Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2010 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2010 – AELV 2010) vom 21.09.2009 (BGBl. I, Nr. 61, S. 3103 ff)
- Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung vom 23.09.2009 (BGBl. I, Nr. 62, S. 3130 ff)
- Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über das Schulobstprogramm (Schulobstgesetz – SchulObG) vom 24.09.2009 (BGBl. I, Nr. 63, S. 3152 ff)
- Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung – Biokraft-NachV) vom 30.09.2009 (BGBl. I, Nr. 65, S. 3182 ff)
- Erste Verordnung zur Änderung der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung vom 01.10.2009 (BGBl. I, Nr. 66, S. 3221 ff)
- Vierte Verordnung zur Änderung der Tiererschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 01.10.2009 (BGBl. I, Nr. 66, S. 3223 ff)
- Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung, zur Änderung der Futtermittelverordnung und zur Änderung der BLV-Übertragungsverordnung vom 02.10.2009 (BGBl. I, Nr. 66, S. 3230 ff)
- Achte Verordnung zur Änderung über Verfahren vor dem Bundessortenamt vom 02.10.2009 (BGBl. I, Nr. 66, S. 3232 ff)
- Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung vom 06.10.2009 (BGBl. I, Nr. 66, S. 3256)
- Verordnung über Gebühren für Amtshandlungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach dem Fleischgesetz (Fleischgesetz-Gebührenverordnung) vom 01.10.2009 (BGBl. I, Nr. 68, S. 3534)
- Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufteilung der Erhöhung der Obergrenze auf die Regionen sowie über Daten für die Festsetzung des betriebsindividuellen Zuckergrundbetrags und der zusätzlichen betriebsindividuellen Zuckerbeträge nach dem Betriebsprämierendurchführungsgesetz vom 09.10.2009 (BGBl. I, Nr. 69, S. 3556)
- Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Seefischerei-Bußgeldverordnung vom 09.10.2009 (BGBl. I, Nr. 70, S. 3582 ff)